



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 10.12. bis
12.12.2024
– Auszug aus Drucksache 19/4445 –**

**Frage Nummer 24
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Markus
Walbrunn**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie gedenkt, konkret mit dem Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom November 2024 umzugehen, welches Teile der Verordnung der Staatsregierung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte gekippt hat, wie gedenkt sie konkret, die betroffenen Lehrkräfte für die unrechtmäßige Anordnung der wöchentlichen Zusatzstunde zu entschädigen, und welche Lehren werden hinsichtlich eines zukünftigen Arbeitszeitkontos gezogen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12.11.2024 wurde das Vorliegen der wesentlichen Voraussetzungen für ein Arbeitszeitkonto an Grundschulen bestätigt. Zugleich wurde in dem Urteil aufgezeigt, welche Nachbesserungen erforderlich sind.

Ziel ist es, ein Arbeitszeitkonto unter Beachtung der entsprechenden gerichtlichen Hinweise neu aufzusetzen. Dies wird noch Zeit in Anspruch nehmen, da es sich um ein komplexes Verfahren handelt.

Erst nach Vorliegen des neuen Modells wird sich im Vergleich zeigen, ob und ggf. in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen in Form von Freizeitausgleich oder ggf. auch Ausgleichzahlungen erforderlich sind.